

Verordnung über die Entsorgung des Abwassers (Abwasserverordnung)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Reichenbach, gestützt auf

- Artikel 16 Absatz 4 des Organisationsreglements vom 02. Dezember 2003,
- Artikel 24 Absatz 1 des Reglements über die Entsorgung des Abwassers (Abwasserreglement) vom 02. Dezember 2003,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Genereller
Entwässerungsplan

Art. 1 ¹ Grundlage für den Vollzug von Massnahmen der Abwasserentsorgung ist der generelle Entwässerungsplan (GEP).

² Soweit noch kein rechtskräftiger GEP vorliegt, gelten die bisherigen Planungsgrundlagen (generelles Kanalisationsprojekt usw.).

Einleitungsverbot,
Vorbehandlung

Art. 2 ¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Abwasseranlagen beschädigen oder ihren Betrieb beeinträchtigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der Abwasserreinigungsanlage (ARA), die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Abwasser, das den Anforderungen nach Absatz 1 nicht entspricht, muss vor der Einleitung in die Kanalisation in geeigneten, durch die zuständige kantonale Stelle zu bewilligenden Verfahren vorbehandelt werden.

Meldepflichten

Art. 3 Wer Abwasser verursacht, muss der Gemeinde die Anzahl Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW und die Anzahl m² der entwässerten Hof-, Dach-, Hauszufahrt- oder Strassenfläche sowie deren Erhöhung unaufgefordert melden, wenn

- a ein Baugesuch eingereicht wird oder
- b nicht baubewilligungspflichtige Massnahmen und Vorkehren getroffen werden.

II. Abwasseranlagen

2.1 Allgemeines

Grundsatz **Art. 4** Die Abwasseranlagen umfassen die öffentlichen und die privaten Anlagen.

Plangrundlagen **Art. 5** ¹ Die Gemeinde legt die durch das übergeordnete Recht vorgeschriebenen Plan- und Datensammlungen über die Abwasseranlagen an und führt diese laufend nach.

² Sie kann weitere zweckmässige Plan- und Datensammlungen anlegen.

2.2 Öffentliche Anlagen

Begriff **Art. 6** ¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- a die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Kiental,
- b die Abwasserpumpwerkanlagen Mülenen, Schüelis und Kiental
- c die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung,
- d die Leitungen für öffentliche Sanierungsgebiete,
- e die Mess- und Kontrollvorrichtungen mit Ausnahme der Wasserzähler,
- f die der Abwasserentsorgung unmittelbar dienenden Spezialbauwerke.

² Sie stehen im Eigentum der Gemeinde. Die Gemeinde trägt die Kosten für deren Erstellung, Unterhalt und Erneuerung.

Beanspruchung fremden Eigentums **Art. 7** Die Gemeinde erwirbt und sichert Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zu Gunsten der öffentlichen Abwasseranlagen im Verfahren für Überbauungsordnungen oder durch Dienstbarkeitsvertrag.

2.3 Private Anlagen

Begriff **Art. 8** ¹ Die privaten Abwasseranlagen umfassen

- a die Hausanschlussleitungen,
- b die privaten Abwasservorbehandlungsanlagen,
- c die Kleinkläranlagen,
- d die privaten Versickerungsanlagen,
- e die weiteren der Abwasserentsorgung dienenden privaten Anlagen.

² Sie stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen und –eigentümer.

- Gemeinsame Anlagen **Art. 9** Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer müssen gemeinsame private Abwasseranlagen erstellen, wo die Gemeinde nicht nach übergeordnetem Recht oder nach gemeindeeigenen Vorschriften zur Erschliessung oder Sanierung verpflichtet ist.
- Hausanschlussleitungen **Art. 10** ¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe mit den öffentlichen Abwasseranlagen.
- ² Die Leitung zu einer zusammen gehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist.
- ³ Als Hausanschlussleitungen gelten auch die nach Artikel 9 zu erstellenden Leitungen.
- ⁴ Der Erwerb von Durchleitungsrechten für Hausanschlussleitungen ist Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer.
- Baueingabe,
Baukontrolle,
Bauabnahme **Art. 11** ¹ Die Gemeinde kontrolliert während und nach der Ausführung bewilligter Bauvorhaben die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der mit der Gewässerschutzbewilligung verbundenen Auflagen.
- ² Die Bauherrschaft ist verpflichtet, der Gemeinde
- a den Beginn von Bauarbeiten und anderen Vorkehren so frühzeitig zu melden, dass eine rechtzeitige und wirksame Kontrolle möglich ist,
 - b die Werkpläne zusammen mit dem amtlichen Formular mit dem Baugesuch einzureichen,
 - c die Anlagen und Einrichtungen vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden,
 - d bei der Schlussabnahme die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.
- ³ Die Gemeinde erstellt ein Protokoll über die Schlussabnahme.
- ⁴ Wer Kontrollen oder Abnahmen in pflichtwidriger Weise erschwert, trägt die daraus resultierenden Mehrkosten (Artikel 17 Abwasserreglement).
- Projektänderungen **Art. 12** ¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Vorhabens, welches die Abwasserentsorgung betrifft oder beeinflusst, bedarf der ausdrücklichen vorgängigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- ² Wesentliche Änderungen sind insbesondere
- a Änderungen im Zusammenhang mit dem Entwässerungssystem,
 - b die Verschiebung des Standorts von Bauten und Anlagen,

- c die Änderung einer Anlagedimension (Abmessung, Kapazitäten und dergleichen),
- d die Änderung im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen,
- e die Verwendung anderer Baumaterialien oder Bau- und Maschinenteile,
- f weitere Änderungen, die Auswirkungen auf den Reinigungseffekt (Reinigungsgrad), die Sicherheit oder die Kapazität der Abwasseranlagen haben können.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Baugesetzgebung.

Unterhalt und Kontrolle

Art. 13 ¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre privaten Abwasseranlagen nach den gesetzlichen Vorgaben und den jeweils gültigen Normen, Richtlinien und Weisungen so zu unterhalten, dass der ordnungsgemässe Zustand jederzeit gewährleistet ist.

² Die Gemeinde kann nach vorgängiger Ankündigung, insbesondere anlässlich der periodischen Kontrolle der öffentlichen Abwasseranlage, den Zustand der Hausanschlussleitungen untersuchen lassen. Sie teilt die Ergebnisse den Betroffenen mit. Stellt sie Mängel fest, stellt sie den Pflichten den Aufwand für die Untersuchung in Rechnung (Artikel 17 Abwasserreglement).

³ Die Gemeinde fordert die Eigentümerinnen und Eigentümer auf, festgestellte Mängel innert einer bestimmten Frist zu beheben. Kommen die Privaten dieser Aufforderung nicht nach, kann sie den rechtmässigen Zustand auf deren Kosten wieder herstellen (Ersatzvornahme).

Anpassungen,
Abtrennungspflicht

Art. 14 ¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer müssen ihre privaten Anlagen an veränderte Verhältnisse, insbesondere im Fall der Aufhebung oder Verlegung von öffentlichen Leitungen, der Erstellung einer neuen öffentlichen Anlage, der Änderung des Entwässerungssystems sowie bei erheblicher Änderung von Art und Umfang des Abwassers in geeigneter Weise baulich und betrieblich anpassen.

² Sie müssen den nicht mehr benützten Hausanschluss auf eigene Kosten von den öffentlichen Abwasseranlagen fachgerecht abtrennen, wenn wegen Abbruchs der angeschlossenen Liegenschaft, Brandfalls oder dergleichen endgültig kein Abwasser mehr anfällt.

III. Entwässerung von Liegenschaften

Trenn- und Mischsystem

Art. 15 ¹ Im Trennsystem wird verschmutztes und unverschmutztes Abwasser getrennt von einander abgeleitet. Verschmutztes Abwasser wird in die Schmutzwasserkanalisation, unverschmutztes Abwasser (Re-

genabwasser und Reinabwasser) wird in die Regenwasserkanalisation eingeleitet.

² Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, nicht jedoch das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet werden.

Unverschmutztes
Abwasser

Art. 16 ¹ Als unverschmutztes Abwasser gilt

- a Regenabwasser, soweit es nicht Gewässer verunreinigen kann (Artikel 18 Absatz 3), und
- b Reinabwasser, insbesondere Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellabwasser sowie unbelastetes Kühlwasser.

² Unverschmutztes Abwasser soll möglichst nicht in Abwasseranlagen gefasst werden. Es ist, wo dies die örtlichen Verhältnisse erlauben, nach den Vorgaben der zuständigen kantonalen Stelle versickern zu lassen. Ist die Versickerung aus technischen Gründen nicht möglich, ist es in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

³ Sind sowohl die Versickerung als auch die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ausgeschlossen, ist das unverschmutzte Abwasser wie folgt zu behandeln:

- a Regenabwasser darf ungeachtet des Entsorgungssystems (Trenn- oder Mischsystem) in die Kanalisation eingeleitet werden. Sofern erforderlich, sind Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- b Reinabwasser darf nur bei Vorliegen eines Trennsystems und nur in eine Regenabwasserleitung eingeleitet werden. Ist nur ein Mischsystem vorhanden, darf Reinabwasser nicht gefasst werden.

⁴ Versickerungsanlagen müssen durch die Baubewilligungsbehörde vorgängig bewilligt werden. Sie werden in der Bewilligung als private oder als öffentliche Anlagen bezeichnet.

Entwässerung von
Gebäuden

Art. 17 ¹ Bis ausserhalb des Gebäudes ist das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser unabhängig vom Entwässerungssystem getrennt voneinander abzuleiten.

² Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation ist das Abwasser gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

Besondere Fälle

Art. 18 ¹ Das Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben ist in eine Schmutz- oder Mischwasserleitung einzuleiten und nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle vorzubehandeln.

² Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle zu entsorgen.

³ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenplätzen, auf denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in eine Schmutz- oder Mischwasserleitung abzuleiten. Die zuständige kantonale Stelle entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung.

⁴ Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und bewilligten Plätzen gewaschen werden. Autowaschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an eine Schmutz- oder Mischwasserleitung anzuschliessen.

⁵ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in eine Schmutz- oder Mischwasserleitung einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen oder in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

IV. Gebühren

4.1 Bemessung

Bewohnergleichwerte (BGW)

Art. 19 ¹ Die Anzahl Bewohnergleichwerte berechnet sich wie folgt:

Anfallstelle	Pro	Anzahl BGW
Schulhäuser	4 Schüler	1
Turnhallen	15 m2 Hallenfläche	1
Verwaltungsgebäude, Geschäftshäuser, Fabriken (ohne Industrieabwasser)		
- ohne Wohlfahrtseinrichtung	3 Beschäftigte	1
- mit Wohlfahrtseinrichtung	2 Beschäftigte	1
Gastgewerbe, Hotels	2 Bett ²⁾	1
Restaurants	6 Sitzplätze ²⁾	1
Saal und Garten von Restaurants	20 Sitzplätze	1
Stark frequentierte Gaststätten, wie Autobahnraststätten, Berggasthäuser	1 Sitzplatz	2
Campingplätze	1 Hektare	80
Militärunterkünfte	3 Bett	1
Asylanten- und Ferienheime	3 Bett ¹⁾	1
Spitäler, Pflegeanstalten	1 Bett	2
Kirchen (ohne Nebenräume)	50 Sitzplätze ²⁾	1

¹⁾ geändert am 23.09.2004

²⁾ geändert am 22.12.2005

² Pro angegebene Grösse (Bemessungskriterium) oder einen Teil davon wird jeweils ein Bewohnergleichwert berechnet. Im Minimum wird in allen Fällen ein Bewohnergleichwert berechnet.

Reduktion der
Verbrauchsgebühr

Art. 20 ¹ Eine Reduktion der Verbrauchsgebühr gemäss Artikel 16 Absatz 4 des Abwasserreglements wird gewährt, wenn

- a das nicht in die Kanalisation eingeleitete Wasser mindestens 25 Prozent des jährlichen Wasserbezuges ausmacht und
- b die Gebührenpflichtigen vorschriftsgemäss und auf eigene Kosten einen Schmutzwasserzähler eingebaut haben.

² Eine Reduktion der Verbrauchsgebühr gemäss Art. 16 Absatz 3 des Abwasserreglements wird gewährt, wenn ein separater Wasserzähler eingebaut ist.

³ Vorbehalten bleibt die Ermässigung oder der Erlass einer Gebühr nach Artikel 18 des Reglements.

Mehrwertsteuer

Art. 21 Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen.

4.2 Messung der Verbrauchsgebühren

Art. 22 ¹ Abwasserursacherinnen und -ursacher, die das Wasser nicht von einer öffentlichen Wasserversorgung beziehen, müssen die zur Ermittlung des Wasserverbrauchs erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) einbauen lassen.

- ² Ein separater Wasserzähler muss auf eigene Kosten installiert werden
- a für Bauvorhaben mit Grundwasserabsenkung und Ableitung des Wassers in die öffentliche Abwasseranlage,
 - b für Abwasser, das aus den Ökonomiegebäuden eines Landwirtschaftsbetriebs in die Jauchegrube abgeleitet wird, wenn eine Reduktion der Verbrauchsgebühren nach Artikel 16 Absatz 3 des Abwasserreglements beansprucht wird.

³ Die Wasserzähler müssen bei der Gemeinde bezogen werden.

⁴ Fehlen geeignete, mängelfrei funktionierende Wasserzähler, setzt die Gemeinde die Verbrauchsgebühren auf Grund von Art. 16 des Reglements fest

4.3 Rechnungstellung

Einmalige Gebühren	Art. 23 Die Gemeinde stellt die einmaligen Anschlussgebühren bei ihrer Fälligkeit und die Gebühren für Leistungen nach Artikel 16 des Abwasserreglements sofort nach erbrachter Leistung in Rechnung.
Wiederkehrende Gebühren	Art. 24 ¹ Die Gemeinde stellt die wiederkehrenden Gebühren in regelmässigen, durch die Gemeinde festgelegten Zeitabständen in Rechnung. ² Sie kann gestützt auf Erfahrungswerte Teilrechnungen ausstellen. Die geleisteten Zahlungen werden bei der definitiven Rechnungstellung (Schlussabrechnung) angerechnet.
Besondere Fälle	Art. 25 ¹ Die Gemeinde stellt die Gebühren im Fall von Wohngemeinschaften, Stockwerkeigentum oder von mehreren Liegenschaften mit einem gemeinsamen Wasserzähler der Gemeinschaft an die Adresse einer durch die Gemeinschaft zu bezeichnenden Vertretung in Rechnung. ² Sie kann in begründeten Fällen, namentlich bei Zahlungsunfähigkeit der Gebührenpflichtigen, Wegzug aus der Gemeinde und dergleichen, Vorauszahlungen verlangen oder für kürzere Abrechnungsperioden Rechnung stellen.
Zahlungsfrist	Art. 26 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tagen ab Rechnungstellung.
Verzug	Art. 27 ¹ Säumige Gebührenpflichtige schulden ab Ablauf der Zahlungsfrist einen Verzugszins in der Höhe des von der kantonalen Finanzdirektion für die Steuern festgesetzten Verzugszinses. ² Sie schulden der Gemeinde Ersatz für die durch den Verzug verursachten Mehrkosten wie namentlich Mahnkosten und dergleichen.
Grundpfandrecht der Gemeinde	Art. 28 Für die fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Zivilrecht.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten	Art. 29 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft. ²⁾
---------------	--

²⁾ geändert am 22.12.2005

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Reichenbach hat diese Verordnung beraten und in der vorliegenden Form am 29. Januar 2004 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES REICHENBACH I.K.

Der Gemeinderatspräsident
sig. Ernst Schütz

Der Gemeindeschreiber
sig. Jakob Mürner

VERÖFFENTLICHUNG

Der Erlass und die Inkraftsetzung dieser Verordnung sind im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 6 vom 5. Februar 2004 veröffentlicht worden.

Reichenbach, 2. Februar 2004

Der Gemeindeschreiber
sig. Jakob Mürner